ASYLSTATISTIK – ZU BEGINN DES 4. QUARTALS 2019

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH ALTER IN DER GRUNDVERSORGUNG*

	zu Beginn des 4. Quartals 2018				zu Beginn des 4. Quartals 2019			
	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	18 bis unter 60 Jahre [abs.]	60 und mehr Jahre [abs.]	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	18 bis unter 60 Jahre [abs.]	60 und mehr Jahre [abs.]
Vorarlberg	1.727	560	1.119	48	1.145	394	708	43

*Eigene Berechnung

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH GESCHLECHT IN DER GRUNDVERSORGUNG*

	Asylwerber											
	Gesamt zu Beginn des 4. Quartals				Männlich zu Beginn des 4. Quartals				Weiblich zu Beginn des 4. Quartals			
	2018 [abs.]	2019 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]	2018 [abs.]	2019 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]	2018 [abs.]	2019 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]
Vorarlberg	1.727	1.145	-582	-33,7	1.121	729	-392	-35,0	606	416	-190	-31,4

*Eigene Berechnung

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH AUFENTHALTSTITEL IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 4. Quartals 2019					
	Gesamt	Asylwerber	Asylberechtigte	subsidiär Schutzberechtigte	rechtskräftig negativ	andere
Vorarlberg	1.145	590	83	353	86	21

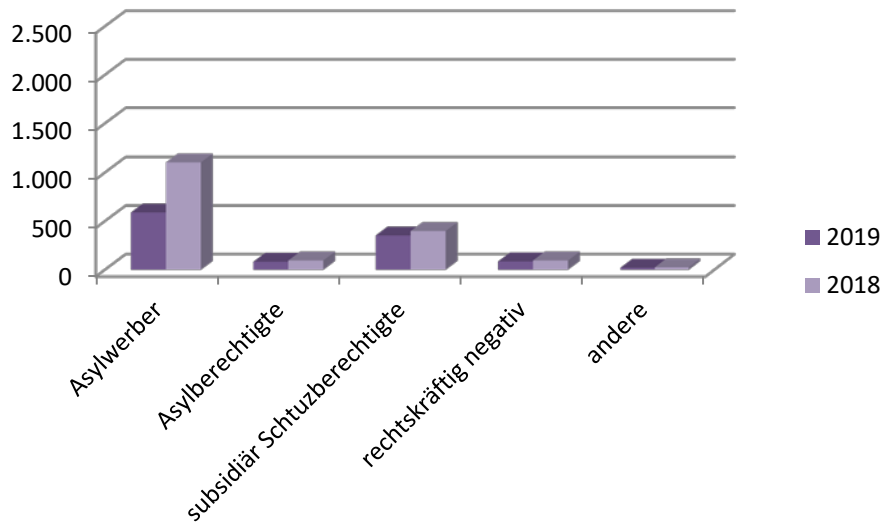

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH STAATSANGEBHÖRIGKEIT IN DER GRUNDVERSORGUNG*

Staaten	zu Beginn des 4. Quartals 2018 [abs.]	2019 [abs.]	Anteil [%]
Gesamt	1.727	1.145	150,8
Afghanistan	810	810	70,7
Irak	294	294	25,7
Russische Föderation	170	170	14,8
Somalia	107	107	9,3
Syrien, Arabische Republik	76	76	6,6
Mongolei	37	37	3,2
Pakistan	37	37	3,2
Nigeria	33	33	2,9
Türkei	24	24	2,1
Iran, Islamische Republik	25	25	2,2
andere Staaten, unbekannt	114	114	10,0

*Eigene Berechnung

KINDER UND JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE AN VORARLBERGS PFLICHTSCHULEN

	Monat Oktober 2018 Schüler [abs.]	2019 Schüler [abs.]
Vorarlberg	616	405
Bezirk Bludenz	134	76
Volksschule	67	32
Neue Mittelschule	54	35
andere Pflichtschulen	13	9
Bregenz	242	153
Volksschule	149	97
Neue Mittelschule	92	55
andere Pflichtschulen	1	1
Dornbirn	82	62
Volksschule	50	40
Neue Mittelschule	29	19
andere Pflichtschulen	3	3
Feldkirch	158	114
Volksschule	113	79
Neue Mittelschule	38	30
andere Pflichtschulen	7	5

ERLÄUTERUNGEN

ASYLBERECHTIGTE
Sobald Österreich einer Asylwerberin, einem Asylwerber aufgrund der geltend gemachten Fluchtgründe Asyl zuerkannt hat, sind diese österreichischen Staatsbürgern – mit Ausnahme des Wahlrechtes – praktisch gleichgestellt: sie dürfen sich in Österreich niederlassen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt um selbst für ihren Lebenserhalt sorgen zu können.

ASYLWERBER
Als Asylwerber bezeichnet man Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B: aus Angst vor Verfolgung und Gewalt) ihre Heimat verlassen müssen. Diejenigen, die bis nach Österreich gelangen, haben das Recht einen Antrag auf ein Asylverfahren zu stellen. Während der Prüfung des Antrages haben die Menschen den Status eines Asylwerbers.

GRUNDVERSORGUNG
Das Land Vorarlberg ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund (Artikel 15a B-VG) für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen), die im Bundesland Vorarlberg wohnen, zuständig und umfassen u.a. Leistungen wie: Unterbringung (in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften), angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung oder notwendige Krankenversorgung.

RECHTSKRÄFTIG NEGATIV
Wenn die rechtlichen Verfahren zu einem endgültig negativen Ergebnis gekommen sind, und die Personen nicht von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch machen, können fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.
Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Reisedokumentes und / oder eines sogenannten "Heimreisezertifikates" das Herkunftsland muss also eine Rücknahme der Person auch zustimmen.

SUBSIDÄR SCHUTZBERECHTIGTE
Sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus beispielsweise folgenden Gründen:

- Folter
- Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung
- Todesstrafe
- Gravierende Verletzung eines Menschenrechts
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg)
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

QUELLEN
Grundversorgung Standesmeldung, Amt der Vorarlberger Landesregierung
Schulstatistik, Landesschulrat für Vorarlberg